



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	02.09.2010	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Kontrollen im Stadtteil Kalk bezüglich Einhaltung des Nichtraucherschutzes

Die SPD-Fraktion bittet um Beantwortung folgender Fragen:

1. Trifft es zu, dass in den Sommermonaten schwerpunktmäßig Kontrollen zur Einhaltung des Nichtraucherschutzes im Stadtteil Kalk vorgenommen worden sind?
2. Wenn ja, wie viele Kontrollen haben in Köln, gegliedert nach Stadtbezirken, stattgefunden?
3. Gab es einen bestimmten Anlass für diese Kontrollen?
4. Was sind die Ergebnisse der Kontrollen?
5. Unter welchen Voraussetzungen ist es von Rechtswegen möglich, in hiesigen Gastronomien sogenannte Raucherclubs einzurichten?

Die Verwaltung beantwortet die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1.

Aufgrund einer Bürgerbeschwerde, dass in einer Kalker Gaststätte geraucht wird, wurde der angezeigte Betrieb im Juli 2010 gezielt überprüft. Zur Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes wurden zeitgleich neben dem konkret benannten Betrieb weitere 12 Gaststätten hinsichtlich der Einhaltung des NiSchG NRW kontrolliert.

Zu Frage 2 und 3

Bereits seit dem Inkrafttreten des NiSchG NRW, für Gaststätten am 01.07.2008, hat der städtische Ordnungsdienst bei allen Kontrollen in Gaststätten, Diskotheken und sonstigen Vergnügungsstätten auch auf die Einhaltung des NiSchG NRW geachtet.

Durch die Vielzahl der eingehenden teilweise massiven Beschwerden (auch im Rahmen einer Petition an den Beschwerdeausschuss des Rates der Stadt Köln) über die Nichtbeachtung des Nichtraucherschutzes in Gaststätten sah sich die Verwaltung gezwungen, die Kontrollen zur Einhaltung des NiSchG NRW zu intensivieren. Die Verwaltung hat darüber hinaus festgestellt, dass die Ausnahmemöglichkeiten des Gesetzes vielfach missbräuchlich verwendet werden.

Nach der Karnevalssession 2010 hat die Verwaltung mit intensiven stadtweiten Kontrollen begonnen. Insgesamt wurden bisher im Rahmen dieser Aktion 345 Gaststätten teilweise mehrfach überprüft. Zunächst wurden Gaststätten in den Bereichen des Zülpicher Viertels, der Ringe und der Altstadt sowie Betriebe in anderen Stadtteilen, über die konkrete Bürgerbeschwerden vorlagen, kontrolliert. Sukzessive werden die Überprüfungen auf die Lokale in allen Stadtteilen ausgedehnt.

Anzahl der kontrollierten Betriebe je Stadtteil:

Stadtbezirk Innenstadt:	256 Gaststätten
Stadtbezirk Rodenkirchen	13 Gaststätten
Stadtbezirk Lindenthal	8 Gaststätten
Stadtbezirk Ehrenfeld	26 Gaststätten
Stadtbezirk Nippes	9 Gaststätten
Stadtbezirk Chorweiler	3 Gaststätten
Stadtbezirk Mülheim	4 Gaststätten

Stadtbezirk Kalk

Kalk	13 Gaststätten
Rath/Heumar	8 Gaststätten
Höhenberg	4 Gaststätten
Humboldt/Gremberg	1 Gaststätte

Zu Frage 4

Bei den Kontrollen wurden in 141 Gaststätten Verstöße gegen das NiSchG NRW festgestellt. Bisher wurden 25 Ordnungsverfügungen gegen Gaststättenbetreiber erlassen um die rechtswidrige Verwendung von Ausnahmen zu unterbinden und 78 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Weitere ordnungsbehördliche Maßnahmen sind in Vorbereitung.

Zu Frage 5

Nach § 3 Absatz 7 NiSchG NRW ist das Rauchen in Räumlichkeiten von Vereinen und Gesellschaften, deren ausschließlicher Zweck der gemeinschaftliche Konsum von Tabakwaren ist, gestattet.

Das heißt, dass in einer Gaststätte nur dann geraucht werden darf, wenn sich dort nur die Mitglieder eines Raucherclubs ausschließlich für den Zweck des Tabakkonsums treffen. Es liegt ein Umgehungstatbestand vor, wenn es an diesem ausschließlichen Zweck fehlt und der „Raucherclub“ nur gegründet wurde, um die übliche Nutzung einer Gaststätte zu ermöglichen. Die Verwaltung wird derartige Umgehungstatbestände aufdecken und das Rauchen in diesen Gaststätten per Ordnungsverfügung verbieten.

Als Grundvoraussetzung für das Vorhandensein eines Raucherclubs sind folgende Punkte erforderlich:

- es muss eine Satzung vorliegen
- der Raucherclub wurde von mindestens zwei volljährigen Personen gegründet
- ein Vorstand muss bestimmt sein
- eine klare Mitgliederstruktur muss gegeben sein
- der Mitgliederbestand muss jederzeit abrufbar und dem Betreiber bekannt sein
- es findet eine Einlasskontrolle statt
- Zutritt besteht nur für Mitglieder und eingeführte Gäste, beispielsweise der Ehepartnerinnen und Ehepartner
- Laufkundschaft findet keinen Zugang

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Koalitionsvereinbarung der neuen Landesregierung eine Änderung des derzeitigen Nichtraucherschutzgesetzes NRW vorsieht. Insbesondere sollen die vielfältigen Ausnahmeregelungen des NiSchG NRW, wozu auch die Gründung eines Raucherclubs zählt, abgeschafft werden.